

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/209c044b-fa71-382d-b4dd-1907f7747365>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 251 StGB - Raub mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den Raub ([§§ 249](#) und [250](#)) wenigstens leichtfertig den Tod eines anderen Menschen, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

